



Handlungskonzept des Landkreises Harz

zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention



**TEILHABEMANAGEMENT
LANDKREIS HARZ**

Gemeinsam Barrieren überwinden



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds



LANDKREIS HARZ

Inhalt

Vorwort des Landrats	3
Vorwort der Behindertenbeauftragten	4
Einleitung	5
Fortschreibung und Überprüfung Umsetzungsstand.....	6
Begriffe und Definitionen.....	7
1. Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27 der UN-BRK)	12
1.1. Pressearbeit zur Einstellung von Menschen mit Behinderung.....	13
1.2. Flyer „Vorteile bei Einstellung von Menschen mit Behinderung“ für Arbeitgeber.....	14
1.3. Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.....	15
1.4. Ausbildung und Qualifizierung.....	16
2. Barrierefreiheit und Mobilität (Artikel 9 und 20 der UN-BRK)	17
2.1. Sprache - Verständlich für ALLE.....	22
2.2. Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung.....	23
2.3. Abbau kommunikativer Barrieren im Internet.....	25
2.4. Barrierefreie politische Partizipation/ Teilhabe.....	26
2.6. Herstellung Barrierefreiheit bei Haltestellen des ÖPNV.....	28
3. Pflege und Gesundheit (Artikel 25 der UN-BRK)	29
3.1. Sicherung der medizinischen Versorgung – Beteiligungsworkshop.....	31
3.2. Gesundheitsführer.....	33
3.3. Barrierefreie medizinische Einrichtungen - Bauliche Veränderungen, Fördermöglichkeiten.....	34

4. Bildung und Erziehung (Artikel 24 der UN-BRK)	35
4.1. Schaffung erforderlicher Rahmenbedingungen für barrierefreie Bildungseinrichtungen	37
4.2. Abstimmungsprozesse im Übergang Kita-Grundschule	38
4.3. Diagnostik des sonderpädagogischen Förderbedarfs	39
4.4. Angebote von Förderzentren	40
4.5. Integrationshelfer	41
4.6. Erwachsenenbildung	43
5. Freizeit und Kultur (Artikel 30 der UN-BRK)	45
5.1. Mit Erfolgsbeispielen werben.....	47
5.2. Leitfaden für barrierefreie Veranstaltungen	48
5.3. Fachveranstaltung zum barrierefreien Tourismus.....	49
5.4. Bestehende Internetseiten um Informationen für Menschen mit Behinderungen erweitern	50
5.5. Broschüre mit barrierefreien Freizeitangeboten.....	52
6. Selbstbestimmt Leben und Wohnen (Artikel 19 UN-BRK)	53
6.1. Wegweiser: „Mittendrin ... Inklusiv Wohn- und Betreuungsformen im Landkreis Harz“	57
6.2. Empowerment durch regelmäßige „World-Café“ - Workshops	58
6.3. Evaluation von ämterübergreifender Zusammenarbeit in Behörden des Landkreises Harz sowie der Bearbeitungszeit von Anträgen zu einem selbstbestimmten Leben und Wohnen	59
7. Weiterentwicklung Aktionsbündnis	61
7.1. Homepage für das Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“	62
7.2. Weiterentwicklung der Arbeitsgruppen durch Schaffung einer nachhaltigen Steuerung und Koordination	64
Abkürzungsverzeichnis	65
Impressum	66

Vorwort des Landrats

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Harz,

Inklusion bedeutet, dass sich nicht mehr die Menschen mit Behinderung an die Gegebenheiten anpassen müssen, sondern dass die Gesellschaft Strukturen schaffen muss, die eine umfassende Teilhabe ermöglichen. Mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen wurde die uneingeschränkte Teilhabe aller Menschen – unabhängig von Hautfarbe, Alter, Religion, Geschlecht und Behinderung – zum Menschenrecht erklärt.

Die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im März 2009 gilt als Wendepunkt in der Politik für Menschen mit Behinderungen. Sie erkennt Behinderung als Teil von Normalität und Vielfalt, als Quelle gesellschaftlicher Bereicherung, an.

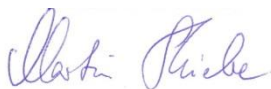
Was bedeutet das Recht auf Inklusion für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Harz? Wie gelingt die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in unseren Städten und Gemeinden, in den Schulen, auf dem Arbeitsmarkt, im Gesundheitswesen, im Öffentlichen Nahverkehr, in Kultur und Tourismus?

Die Verwaltung des Landkreises Harz hat sich unter Federführung des Dezernates für Sozial-, Jugend- und Gesundheitsverwaltung und des Örtlichen Teilhabemanagements all diesen Fragen gewidmet. In enger Zusammenarbeit mit den engagierten Partnern des Aktionsbündnisses „Landkreis Harz inklusiv“, einem Zusammenschluss von Behinderten-Vereinen, -Verbänden, Initiativen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und Privatpersonen, wurde das kommunale Handlungskonzept erstellt. Dieses bildet den Rahmen für Verwaltung und Politik, um Strukturen zu schaffen, die im Landkreis Harz die uneingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen sicherstellen.

Ebenso wichtig wie der Abbau von baulichen und kommunikativen Barrieren ist dabei, unsere Sichtweise zu verändern. Lassen Sie uns statt vermeintlicher Defizite die Potenziale der Menschen mit Behinderungen erkennen. Wo begrenzen die Rahmenbedingungen die Betroffenen in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit?

Das Handlungskonzept enthält 29 Maßnahmen, deren Umsetzung die Teilhabe behinderter Menschen im Landkreis Harz deutlich verbessern wird. Es ist ein Entwicklungsprozess, ein Fahrplan, dessen Ziel eine Gesellschaft ist, die Partizipation und ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, brauchen wir die Mitwirkung vieler Akteure.

Ich lade Sie ein, Ihre Erfahrungen, Ihr Wissen, Ihre Ideen und Wünsche in diesen Entwicklungsprozess einzubringen, um den Landkreis Harz als lebens- und liebenswerte Region für alle Menschen zu gestalten!



Martin Skiebe
Landrat

Vorwort der Behindertenbeauftragten

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Harz,

Pablo Pineda, der erste Europäer mit Hochschulabschluss und Down-Syndrom sagte einmal im Interview: „Es ist keine Krankheit! Es ist eine Kondition, ein Zustand. So wie der eine blond ist, habe ich eben das Down-Syndrom.“ Er hat eine allgemeine Schule in Spanien besucht, ist heute erfolgreich als Lehrer und Schauspieler und ein Beispiel dafür, dass Inklusion zum Erfolg führen kann.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wurde Inklusion als Menschenrecht anerkannt.

Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland sind mehr als 10 Jahre vergangen. Vieles wurde erreicht, von der gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderungen sind wir jedoch noch weit entfernt. Ein Lebensweg wie der von Pablo Pineda ist eine Ausnahme.

Im Landkreis Harz gibt es Menschen, die sich mit viel Engagement dafür stark machen, dass das nicht so bleibt. Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere aus Behindertenvereinen und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Betroffene und ihre Angehörigen haben sich mit Vertreter*innen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zum Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“ zusammengeschlossen.

Das Aktionsbündnis hat den Anstoß gegeben, in seinen Arbeitsgruppen Inklusionsideen, Möglichkeiten und Erwartungen diskutiert und einen umfangreichen kommunalen Aktionsplan erarbeitet. Unter Beteiligung aller Ämter konnte die Kreisverwaltung auf dieser Grundlage das vorliegende Handlungskonzept erstellen. Es wird uns in den kommenden Jahren begleiten. Mit jeder umgesetzten Maßnahme, mit jeder Barriere, die verschwindet, kommen wir Schritt für Schritt einer inklusiveren, gerechteren Gesellschaft näher.

„Jeder hat ein Recht, dabei zu sein.“, so beschreibt die Aktion Mensch Inklusion. Lassen Sie uns im Landkreis Harz gemeinsam darum kämpfen, dass Inklusion gelingt und jeder Mensch, ob jung oder alt, ob mit oder ohne Behinderungen, wirklich dabei sein kann!



Elke Selke
Behindertenbeauftragte des Landkreises Harz

Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 hat Deutschland sich dem Anspruch von Inklusion von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Gleichzeitig ist dadurch ein neues Verständnis von Behinderung entwickelt worden. Danach wird Behinderung nicht mehr als individuelles Schicksal einer Person oder Personengruppe angesehen. Nicht die Beeinträchtigung an sich, sondern die Wechselwirkungen zwischen körperlichen, sensorischen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen und den jeweiligen Barrieren in der Gesellschaft können zu Benachteiligung und Diskriminierung führen.

Dieser neuen Sicht auf Beeinträchtigungen und Behinderungen stellt sich der Landkreis Harz. Mit Unterstützung des Landrates, Herrn Martin Skiebe, wurde im Herbst 2014 das Aktionsbündnis "Landkreis Harz inklusiv" gegründet. Ziel des Aktionsbündnisses war es einen Entwurf für einen kommunalen Aktionsplan für den Landkreis Harz zu erarbeiten. Ein Kommunaler Aktionsplan soll ein Konzept zur Umsetzung der Maßnahmen der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahre 2009 sein. Im Fachausschuss zur Umsetzung der UN-BRK ist festgelegt worden:

„... dass die Bundesregierung und alle Länder- und Kommunalregierungen übergreifende Aktionspläne aufstellen, die auf den Menschenrechten beruhen und von einem klaren Behinderungsbegriff ausgehen und in denen sie angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte festlegen, samt Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens.“¹

Es geht darum, Inklusion auf den Weg zu bringen und die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen mit geeigneten und auf die Situation im Landkreis Harz zugeschnittenen Maßnahmen zu verbessern. Die Erstellung eines Kommunalen Aktionsplanes für den Landkreis Harz ist eine der zentralen Aufgaben des Projekts Örtliches Teilhabemanagement. Zusammen mit den Teilhabemanagerinnen hat das Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“ einen Entwurf im Jahr 2018 vorgestellt. Dieser Entwurf ist Grundlage für das Handlungskonzept des Landkreises Harz.

¹ Siehe: UN Fachausschuss April 2015; Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. Ziffer 8, Buchstabe b.

Am 11. Dezember 2019 ist das Ergebnis in Form des Handlungskonzepts dem Kreistag durch den Landrat vorgestellt worden. Daraufhin wurde das Handlungskonzept in den Ausschüssen diskutiert und dem Kreistag zur Beschlussfassung zurückgegeben. Am 5. Februar 2020 erhielt Landrat Martin Skiebe durch Beschluss des Kreistages den Auftrag das Handlungskonzept zu ergänzen und die enthaltenen Maßnahmen umzusetzen.

Im nun vorliegenden Handlungskonzept finden sich, abgeleitet aus der UN-Behindertenrechtskonvention, sechs Handlungsfelder mit insgesamt 29 Maßnahmen, Zielen und Verantwortlichkeiten zur Umsetzung. Zunächst werden die Begriffe Inklusion, Behinderung, Barrierefreiheit und Leichte Sprache erklärt. Anschließend werden die sechs Handlungsfelder: Arbeit und Beschäftigung, Barrierefreiheit und Mobilität, Pflege und Gesundheit, Bildung und Erziehung, Freizeit und Kultur sowie Selbstbestimmt leben und wohnen mit den entsprechenden Maßnahmen erklärt. Im letzten Abschnitt des Handlungskonzepts geht es um die Weiterentwicklung des Aktionsbündnisses „Landkreis Harz inklusiv“.

Fortschreibung und Überprüfung Umsetzungsstand

Der Umsetzungsstand der Maßnahmen im Handlungskonzept soll alle zwei Jahre evaluiert werden. Die Evaluation findet anhand der in diesem Handlungskonzept festgelegten Erfolgsindikatoren und Terminierungen statt. Die Indikatoren sind passend zu jeder Maßnahme entwickelt worden. Die Kreisverwaltung überprüft jeweils, ob die zuvor festgelegten Ziele erreicht wurden und ob die Maßnahme fortgeführt, beendet oder verändert werden soll. Das Ergebnis der Evaluation wird dem Kreistag durch die Kreisverwaltung vorgestellt. Im Zuge dieser Evaluation soll ebenfalls alle zwei Jahre eine Fortschreibung des Handlungskonzepts stattfinden.

Begriffe und Definitionen

Inklusion

Durch die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 ist Inklusion als wichtigstes und übergeordnetes Ziel definiert. Obwohl in der UN-BRK das Wort Inklusion nur im Leitbild „Inklusion bewegt“² vorkommt, ist es doch das oberste Ziel. Inklusion bedeutet: Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Ob Teilhabe an Bildung, im Arbeitsleben und in der Freizeit, es geht um die „gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung“.³

Eine einfache Erklärung für Inklusion ist: Jeder Mensch ist gleichberechtigt. In Artikel 3 im Grundgesetz ist das ebenfalls festgeschrieben. Trotzdem wird Menschen mit Behinderungen in Deutschland weiterhin nicht überall der Zugang zum gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Um den Gedanken hinter dem Begriff Inklusion zu verstehen, hilft es sich anzuschauen, was Inklusion gegenübersteht: Exklusion.



© Visualisierung: Aktion Mensch

Der Terminus Exklusion beschreibt das Ausschließen oder Ausgrenzen bestimmter Personengruppen aus gesellschaftlichen Zusammenhängen. Durch die Ausgrenzung kann keine Teilhabe im sozialen Gefüge stattfinden.

Ein ebenfalls häufig verwendeter Begriff ist Integration. Bei Integration ist das Ziel, Menschen aus sogenannten gesellschaftlichen Minderheiten an das System und die Gesellschaft anzupassen, damit sie am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

²https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2

³ <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/>

Es wird jedoch erwartet, dass sich die Menschen in bestehende Strukturen einfinden und sich daran anpassen, während die Umwelt dieselbe bleibt.

Im Gegensatz dazu steht der Begriff der Inklusion. Analog zu der bildhaften Darstellung darf jeder Mensch seine Eigenarten behalten und so sein, wie er oder sie möchte und kann, ist aber trotzdem vollwertiger Teil der Gesellschaft. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Sprache, Glaube oder Beeinträchtigung sollen Menschen so akzeptiert sein, wie sie sind. Die Unterschiede zwischen den Menschen gelten als alltäglich und gehören im gesamten Lebenslauf zur Gesellschaft dazu.

Menschen mit Behinderung

Im Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt steht:

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können.“ (BGG Paragraf 2).

Dadurch ist, angelehnt an die Definition der UN-BRK, der Begriff der Behinderung neu formuliert worden.

Denn eine Beeinträchtigung ist nicht unbedingt zugleich eine Behinderung.

Behinderungen entstehen „aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“⁴. Diese Barrieren hindern Menschen mit Beeinträchtigten „an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft“⁵ und nicht ihre Beeinträchtigung. Deswegen ist es wichtig Barrierefreiheit auf allen Ebenen zu schaffen, um Inklusion zu ermöglichen.

⁴ UN-BRK, Präambel e),

https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁵ Ebd.

Barrierefreiheit

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) definiert in Paragraf 4 Barrierefreiheit wie folgt:

„Barrierefrei sind bauliche und andere Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“⁶

Demnach ist Barrierefreiheit ein sehr umfassender Begriff. Um Barrierefreiheit zu schaffen, muss erst verstanden werden, wie Barrieren die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erschweren. Barrieren sind tatsächlich oft in der baulichen Umgebung zu finden, z. B. in Form von Treppen, Schwellen oder eines zu hohen Einstiegs in Bus oder Bahn. Aber auch Internetseiten oder Busfahrpläne können zu Barrieren werden, wenn sie nicht zielgruppenspezifisch gestaltet sind.

Zum Abbau von Barrieren im Alltag kann jeder Mensch beitragen. Menschen mit Behinderung begegnen Vorurteilen und vorgefertigten Meinungen, die sie daran hindern im Alltag nach ihren Wünschen teilzuhaben. Die Beeinträchtigung wird oftmals in den Vordergrund gestellt und sie werden nur anhand dessen eingeschätzt. Anstatt zu fragen, was die individuellen Stärken der Person sind, wird die Beeinträchtigung als Defizit betrachtet. Dadurch wird die Teilhabe erschwert. Das sind die sogenannten Barrieren im Kopf. Häufig hilft es nämlich schon sich einfach Gedanken zu machen und die Barrieren im Kopf abzubauen. Hilfreich kann es zum Beispiel sein einen geschäftlichen Vorgang in einfacher Sprache zu erklären oder eine zusätzliche Lichtquelle für das Ausfüllen eines Formulars zur Verfügung zu stellen.

Um Barrierefreiheit zu schaffen, müssen viele verschiedene Anforderungen bedacht werden. Ein Mensch mit einer Sehbehinderung benötigt vielleicht eine Bodenleitlinie zur Bushaltestelle oder im Museum. Einem Menschen mit einer Hörbehinderung hilft

⁶ BGG § 4, https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=BehGleichG_ST

eine Hörschleife bei einer Veranstaltung, während für einen anderen Menschen eine größere Schrift auf Schildern schon eine große Unterstützung ist. Häufig stellen aber bereits fehlende Informationen über vorhandene Barrierefreiheit oder Barrieren ein Hindernis dar. Deswegen ist Barrierefreiheit ein komplexes Thema.

Für öffentliche Einrichtungen und die Kreisverwaltung gelten im Zusammenhang mit der Herstellung von Barrierefreiheit die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes (BGG) und des Landes Sachsen-Anhalt (BGG LSA). Im Behindertengleichstellungsgesetz des Landes sind die Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Abschnitt 3 in den Paragraphen 12 bis 17a geregelt. Das Gesetz bezieht sich unter anderem auf das Recht zur Nutzung von Gebärdensprache, die Regelungen für Websites, die Herstellung von Barrierefreiheit bei politischer Teilhabe und im Bereich Bau und Verkehr sowie auf die Nutzung von Leichter Sprache.

Von Barrierefreiheit profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern die ganze Gesellschaft, denn auch älteren Menschen mit Rollator oder Familien mit Kinderwagen erleichtert es den Zugang zu Gebäuden, wenn diese baulich barrierefrei sind.

Leichte Sprache

Ein wichtiger Aspekt zur Herstellung von Barrierefreiheit ist die Verwendung von Leichter Sprache. Das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) besagt in Paragraph 15 Absatz 5: „Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen“⁷. Zunächst einmal ist zwischen einfacher, verständlicher Sprache und dem Begriff Leichte Sprache zu unterscheiden.

Für einfache und verständliche Sprache gibt es keine generellen Regeln, während Leichte Sprache ein fest definierter Begriff ist und nach einem festen Regelwerk mit sechs Regeln funktioniert⁸. Unter anderem werden keine Fach- und Fremdwörter, sondern nur einfache Begriffe benutzt und die kurzen Sätze (mit stark vereinfachter

⁷ BGG LSA § 15 <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-BehGleichGST2010V1P15>

⁸ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a752-ratgeber-leichte-sprache.pdf?__blob=publicationFile

Grammatik) werden mit Bildern begleitend erklärt. Zum Abschluss werden die Texte noch durch Menschen aus der Zielgruppe kontrolliert.

Die Zielgruppe von Leichter Sprache sind Menschen mit Leseschwierigkeiten. Dazu gehören zum Beispiel Menschen mit einer kognitiven Einschränkung und funktionale Analphabeten, die lange und komplizierte Texte nur schwer lesen können. Von Texten in Leichter Sprache profitieren auch Menschen mit Sinneseinschränkungen, Legasthenie sowie Autismus. Außerdem hilft Leichte Sprache Menschen mit geringen Deutschkenntnissen und Demenzkranken. Die Übersetzung von Dokumenten in Leichte Sprache sollte von Fachleuten erfolgen. Sobald Texte in Leichter Sprache vorliegen, können sie natürlich nicht nur von Menschen mit Leseschwierigkeiten, sondern von allen Menschen genutzt werden.

1. Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27 der UN-BRK)

Ausgangslage

Von den im Jahr 2016 19.566 amtlich als schwerbehindert anerkannten Menschen stehen rein theoretisch 5.887 Personen im erwerbsfähigen Alter dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Die Bundesanstalt für Arbeit meldete im Dezember 2016 durchschnittlich 260 schwerbehinderte Personen als arbeitssuchend.⁹ 2015 gab es bei den Arbeitgebern im Landkreis 1.706 Pflichtarbeitsplätze (laut § 71 Abs.1 SGB IX), davon waren 1.316 besetzt.¹⁰ Die Ist-Quote der zu besetzenden Arbeitsplätze betrug 2011 3,7 % (= 1.277) und 2015 3,6 % (= 1.316). Dabei reduzierte sich die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Menschen bei öffentlichen Arbeitgebern um 100 Plätze, während sie sich bei privaten Arbeitgebern von 838 auf 977 besetzte Plätze erhöhte.¹¹

In den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) im Landkreis wurden im Jahr 2008 an vier Standorten 1.277 Werkstattplätze vorgehalten.¹² Im Jahr 2018 erhielten 1.114 Menschen mit einer Beeinträchtigung (plus Fördergruppe mit 209 Personen) Eingliederungshilfeleistungen in einer WfbM.¹³

Fazit

Von den 5.887 schwerbehinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter stehen dem Arbeitsmarkt ca. 3.000 Menschen zur Verfügung. Würde es gelingen, alle Pflichtplätze zu besetzen, wäre offiziell kein Mensch mit einer Behinderung arbeitslos. Damit wäre der Artikel 27 der UN-BRK Realität.

Ausblick

Im Landkreis Harz wird bis zum Jahre 2030 allen Menschen mit Behinderung, die einer Erwerbsarbeit nachgehen wollen, der Zugang in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht. In den Werkstätten für behinderte Menschen sind über das Budget für Arbeit (nach dem BTHG) sowie durch den Aufbau von Integrationsbetrieben/

⁹ Zusammengestellt nach: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) Kreis Harz. 2015/2017

¹⁰ Quelle: Bundesanstalt für Arbeit (339 bei öffentlichen Arbeitgebern, 977 bei privaten Arbeitgebern)

¹¹ Zusammengestellt nach: Berichte der Behindertenbeauftragten des Landkreises Harz 2008 ff.

¹² Ebenda.

¹³ Sozialagentur Sachsen-Anhalt Übersicht über die Anzahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe 2018.

1. Arbeit und Beschäftigung

Integrationsabteilungen mehr als 200 Menschen mit einer Beeinträchtigung aus einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gewechselt.

Maßnahmen

1.1. Pressearbeit zur Einstellung von Menschen mit Behinderung	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none">• Aufklärung und Beratung der Arbeitgeber zum Thema „Einstellung von Menschen mit Behinderung“• Spezielle Informationen für die breite Öffentlichkeit darstellen	
Beschreibung der Maßnahme	
Es sollen jährlich zwei Zeitungsartikel über eine erfolgreiche Einstellung von Menschen mit Behinderung („best practice“) erfolgen. Dazu ist eine entsprechende Pressearbeit bei Arbeitgeber*innen/ Arbeitnehmer*innen notwendig. Im Anschluss erfolgt die Aufbereitung und Verteilung durch die Pressestelle der Landkreisverwaltung an die regionalen sowie fachspezifischen Medien.	
Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	Ab 2019, 2 x jährlich
Indikator	Anzahl der veröffentlichten Best-Practice-Beispiele, Anzahl der Veröffentlichungen zum Thema

1. Arbeit und Beschäftigung

1.2. Flyer „Vorteile bei Einstellung von Menschen mit Behinderung“ für Arbeitgeber	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none">• Informations- und Aufklärungsangebot für Arbeitgeber durch Flyer• Kampagnengesichter (authentisch) – Menschen/ Mitarbeiter mit Behinderungen im Sinne von Best-Practice-Beispielen• Sensibilisierung der Arbeitgeber Einstellung von Menschen mit Behinderung	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none">• Informationsbedarf abfragen und erfassen• Inhalt des Flyers festlegen (kurz und knapp)• Erstellung und Druck des Flyers• Verbreitung bei Arbeitgebern über Wirtschaftsclubs etc.	
Verantwortlich	Landrat und Örtliches Teilhabemanagement Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“
Terminierung	Finale Fassung des Flyers: 2019 Verbreitung: laufend ab 2019
Indikator	Fertigstellung des Flyers, Anzahl der neuen Arbeitsverhältnisse aufgrund des Flyers

1. Arbeit und Beschäftigung

1.3. Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none">• Mehr Menschen mit Behinderung in Beschäftigung bringen• Beschäftigungsfähigkeit von Menschen, die im Laufe des Berufslebens eine Behinderung erwerben, verbessern	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt zur gemeinsamen Umsetzung folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erstellung eines Handlungsleitfadens zur Erreichbarkeit von zusätzlichen Integrationen (Budget für Arbeit, Integrationsbetriebe/ -abteilungen, Außenarbeitsplätze, sonstige zukünftige Bundes-/ Landesprogramme)• Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungsquote in Unternehmen und dem öffentlichen Dienst fördern• Einladung schwerbehinderter Bewerber*innen auf Stellenausschreibungen fördern• Praktikumsplätze für Menschen mit Behinderung anbieten• Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeit werden weiter ausgebaut – auch im Schichtbetrieb• Möglichkeiten mobiler Arbeitsplätze werden verbessert und einheitlich geregelt	
Verantwortlich	Landrat, Örtliches Teilhabemanagement, Aktionsbündnis
Terminierung	Ab 2020
Indikator	Fertigstellung des Handlungsleitfadens, Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungsquote in Kreisverwaltung Durchgeführte Praktika von Menschen mit Behinderung in Kreisverwaltung

1. Arbeit und Beschäftigung

1.4. Ausbildung und Qualifizierung	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none">• Inklusive Ausbildung/ berufliche Bildung für Menschen mit und ohne Behinderung im Unternehmen fördern• Barrierefreien Zugang zu Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen• Potenzial der Menschen mit Behinderung erkennen und sie im betrieblichen Ablauf einbinden	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none">• Erarbeitung eines Konzeptes zur Erleichterung des Übergangs Schule-Beruf:• Information/ Motivation der Unternehmen, um Praktikumsplätze zur Berufsorientierung in der Wirtschaft anzubieten• Qualifizierungsmöglichkeiten für Jugendliche mit einer Behinderung bewerben• Kooperation mit Bildungsträgern und Unternehmen initiieren, um die Ausbildung von Menschen mit Behinderung zu erleichtern• Erleichterung des Überganges von der Schule in die Ausbildung (Einbindung Praktikalotsen/ RÜMSA)• Aufbau eines Netzwerkes zur Umsetzung des Konzeptes	
Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	Konzept 2020 Netzwerkarbeit ab 2021
Indikator	Konzepterstellung, Anzahl Netzwerkarbeit

2. Barrierefreiheit und Mobilität (Artikel 9 und 20 der UN-BRK)

Ausgangslage

Allgemeines

Die Definition der Barrierefreiheit nach Artikel 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) und Artikel 9 der UN-BRK ist umfassend und betrifft sowohl die allgemeine Mobilität als auch Fragen der Kommunikation sowie des barrierefreien Zugangs zu Informationen und Kommunikation.

Ende 2016 waren von den 19.566 Menschen mit einer amtlichen Anerkennung der Schwerbehinderung im Landkreis Harz 11.418 in besonderer Weise in ihrer Mobilität beeinträchtigt. Mehr als 10.000 Menschen (von 19.566) mit Behinderung sind zudem älter als 65 Jahre alt.¹⁴ Zählt man zu diesem Nachfragepotential für umfassende Barrierefreiheit noch die im Landkreis lebenden Menschen über 65 Jahre hinzu, wird sichtbar, welche besonderen Herausforderungen insgesamt an die Gesellschaft zur Sicherung der Teilhabe gestellt werden.

Diese Herausforderungen konzentrieren sich auf eine barrierefreie Gestaltung öffentlicher Gebäude, des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), einschließlich der Eisenbahnen und der Bahnhöfe, der Haltestellen und des Fahrzeugparks von Verkehrsbetrieben, der Wahllokale innerhalb des Landkreises sowie auf die barrierefreie Bereitstellung von Informationen.

Einfache und verständliche Sprache in der Kommunikation

Die Verwendung einfacher und verständlicher Sprache in der Kommunikation mit Bürger*innen bildet einen Schwerpunkt dieses Maßnahmenkatalogs. In § 11 BGG¹⁵ werden die Träger öffentlicher Gewalt aufgefordert,

„(1)...mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache zu kommunizieren. Auf Verlangen sollen ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher

¹⁴ Zusammengestellt nach: Statistische Berichte. Sozialleistungen. Schwerbehinderte 2017. Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt.

¹⁵ Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist.

2. Barrierefreiheit und Mobilität

Weise erläutert [werden].

(2) Ist diese Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen die Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen diese Schriftstücke in Leichter Sprache erläutern....

(4) [Außerdem sollen die] Träger öffentlicher Gewalt ...Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen, [was auch die Informationen im Internet einschließt]. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.“

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben setzt ein Umdenken in der Verwaltung sowie die Schulung der Mitarbeiter voraus.

Zugang zu Informationen im Internet

Der barrierefreie Zugang zu Informationen schließt die modernen Medien inklusive des Zugangs zum Internet wie auch das unmittelbare Verwaltungshandeln mit ein. Gemäß § 16a Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt¹⁶ sind Websites, mobile Anwendungen und Intranets von öffentlichen Stellen barrierefrei zu gestalten. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist insbesondere bei Neuanschaffung, Erweiterung und Überarbeitung schon von der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann davon abgesehen werden oder die Barrierefreiheit wird schrittweise hergestellt, soweit das die öffentliche Stelle sonst unverhältnismäßig belasten würde (siehe Art 5 der EU-Richtlinie 2016/ 2102).

Auf der Startseite einer Website sind Erläuterungen zum Inhalt, zur Navigation, zur Barrierefreiheit in Leichter Sprache und in Gebärdensprache bereitzustellen (siehe BITV 2.0). Die Internetseiten müssen jährlich und bei grundlegenden Veränderungen auf Barrierefreiheit geprüft werden und eine Erklärung zur Barrierefreiheit muss auf der Website und den mobilen Anwendungen veröffentlicht werden. Ist eine Seite nicht barrierefrei, muss dies begründet werden und Alternativen aufgezeigt werden. Es muss ein barrierefreies elektronisches Kontaktformular bereitgestellt werden, das unmittelbar zugänglich und nutzbar ist. Damit sollen Barrieren und Hinweise

¹⁶ Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 85)

2. Barrierefreiheit und Mobilität

mitgeteilt werden. Wurden Websites nach dem 23.09.2018 veröffentlicht oder verändert, muss die Erklärung ab dem 23.09.2019 auf der Website veröffentlicht werden. Für ältere Websites gilt der 23.09.2020.

Wahllokale

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert Menschen mit Behinderungen politische Rechte und die Möglichkeit gleichberechtigt am politischen Leben teilzuhaben. Dies wird noch konkretisiert, indem die Vertragsstaaten sicherstellen sollen, dass die Wahlverfahren, Einrichtungen, und Materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind. Zu berücksichtigen ist außerdem der § 12 Absatz 1 BGG LSA. Hiernach stellen Träger der öffentlichen Verwaltung sicher, dass die Verfahren, Einrichtungen und Materialien für die Wahlen zu den Volksvertretungen auch für Menschen mit Behinderungen geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind.

Nach § 13 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung LSA sollen Wahllokale so gelegen sein, dass auch Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung der Zugang möglich ist und die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe der Wahlbehörden der Gemeinden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben diese dafür zu sorgen, dass die Abstimmungsräume so gewählt werden, dass alle Stimmberechtigten gleichberechtigt an der Wahl teilnehmen können. Die Auswahl der Wahlräume stellt eine Ermessensentscheidung der Gemeinden dar. Hierbei sind alle in Betracht kommenden Aspekte zu berücksichtigen und abzuwägen. Aus dem Wahlgesetz und den verfassungsrechtlichen Vorgaben lässt sich, angesichts der Möglichkeit der Briefwahl, kein genereller Anspruch auf einen barrierefreien Zugang zum Wahllokal ableiten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bürger*innen über die Barrierefreiheit der Wahllokale zu informieren. Der Landkreis führt im Zusammenhang mit anstehenden Wahlen regelmäßig Schulungen für die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinden durch und unterstützt die Städte und Gemeinden sowie Verbandsgemeinden des Landkreises hinsichtlich der in deren Verantwortung durchzuführenden wahlrechtlichen Aufgaben und leitet die Kommunen an.

2. Barrierefreiheit und Mobilität

Ausgehend von den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der derzeitigen Anzahl nicht barrierefreier Wahllokale sowie der steigenden Bedeutung von Inklusion und Teilhabe ist ein Handeln geboten.

Haltestellen

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Harz von 2016¹⁷ schreibt unter Punkt 6.1.1 vor,

„...dass alle neu einzurichtenden, zu verändernden oder im Rahmen des Um- und Ausbaus von Verkehrsanlagen betroffenen Zugangsstellen von den jeweils zuständigen Baulastträgern [i. d. R. Kommunen] ... barrierefrei zu gestalten [sind].

...Ausgenommen bleiben ...Haltestellen, die aufgrund ihrer Lage[und Anbindung] von mobilitätseingeschränkten Menschen selbst bei barrierefreier Gestaltung nicht sinnvoll genutzt werden könnten.“

Anlässlich der Erstellung des Nahverkehrsplans (2015 im Kreistag beschlossen) erfolgte 2014 eine umfassende Bestandsaufnahme aller Haltestellen mit Informationen zur Barrierefreiheit. Enthalten sind Angaben zu ca. 1.200 Haltestellen. Diese Liste wird kontinuierlich aktualisiert. Derzeit sind ca. 8 % der Haltestellen im Landkreis Harz vollständig barrierefrei, 5 % sind teilweise barrierefrei.

Zur Umsetzung der Bauvorhaben können Kommunen beim Landkreis Harz Fördermittel beantragen und sich bis zu 90 % der Kosten für die Herstellung von Barrierefreiheit an Bus- und Straßenbahnhaltestellen fördern lassen. Voraussetzung ist das Vorhandensein der notwendigen Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Kreisverwaltung. Eine Förderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt ermöglicht eine ergänzende Förderung.

Die Landkreisverwaltung beteiligt und informiert Betroffene und Betroffenenverbänden im ÖPNV-Beirat und im Kreistag regelmäßig über neue Vorhaben und Entwicklungen, u.a. auch zum aktuellen Stand der Barrierefreiheit bei Haltestellen.

¹⁷ Abrufbar unter: http://www.kreis-hz.de/de/datei/anzeigen/id/911903,1167/nahverkehrsplan_harz_ab_2016.pdf

2. Barrierefreiheit und Mobilität

Fazit

Informationen müssen in „leichter und verständlicher Sprache“ und zunehmend auch in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt werden. Die Barrierefreiheit auf den Internetseiten des Landkreises ist zu prüfen und zu verbessern. Im öffentlichen Personennahverkehr sowie in Wahllokalen besteht Handlungsbedarf, um Barrierefreiheit herzustellen.

Ausblick

Ein barrierefreier Landkreis Harz wird schrittweise Realität. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Aufgabe, bis 2022 alle Haltestellen barrierefrei zu gestalten, wird erfüllt.

Der Internetauftritt des Landkreises und Informationsmaterialien werden schrittweise barrierefrei gestaltet. Bei Bedarf werden Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.

Schrittweise werden bis 2030 alle amtlichen Bescheide der Landkreisverwaltung mit Begleitschreiben in Leichter Sprache ausgefertigt.

2. Barrierefreiheit und Mobilität

2.1. Sprache - Verständlich für ALLE	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none">• Durchgängig barrierefreie Bereitstellung von Informationen durch die Kreisverwaltung, Bereitstellung von Informationen in einfacher und verständlicher Sprache sowie in Leichter Sprache in der Kreisverwaltung• Erarbeitung von Grundlagen zur Erläuterung von Bescheiden in leichter und verständlicher Sprache	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none">• Bestandsaufnahme in allen Teilen der Kreisverwaltung. Auf deren Basis erfolgt eine Festlegung, welche Anträge bzw. Bescheide mit Ergänzungsblättern in verständlicher und/ oder Leichter Sprache zu versehen sind. Dies trifft auch auf häufig genutzte Broschüren zu, deren Inhalte auch in einfacher und Leichter Sprache angeboten oder erläutert werden.• Publikationen und Informationsmaterialien des Landkreises Harz werden auf kommunikative Hindernisse und sensorische Barrieren überprüft.• Publikationen und Informationsmaterialien werden auch in einfach verständlicher und Leichter Sprache angeboten.• Die Möglichkeiten für die intensivere Verwendung von leichter und verständlicher Sprache bei der Herausgabe des Kreisblattes werden geprüft.• Der Landkreis erarbeitet einen Fortbildungsplan für den Bereich „Einsatz Leichter Sprache“ in der Landkreisverwaltung.• Unter Federführung des Landkreises etabliert sich eine Arbeitsgruppe für die Fortbildung/ Qualifizierung von Mitarbeiter*innen in den Verwaltungen der Städte/ Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis.	
Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	Ab 2020

2. Barrierefreiheit und Mobilität

Indikator	Fortbildungsplan ist erstellt, Anzahl überarbeiteter Informationsmaterialien, Anträge, Ergänzungsblätter usw., Anzahl Treffen der AG
------------------	--

2.2. Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung
Ziele
<ul style="list-style-type: none">• Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiterschaft in den Verwaltungen für die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Personengruppen, deren Artikulations- und Teilhabemöglichkeiten eingeschränkt sind.
Beschreibung der Maßnahme
<ul style="list-style-type: none">• Situationsanalyse mit Befragung der Betroffenen zu ihren Erfahrungen; Prüfung, inwieweit der Ansatz der Inklusion im alltäglichen Handeln und in den Entscheidungsprozessen der Verwaltung Berücksichtigung findet bzw. intensivere Berücksichtigung finden kann.• Initiierung einer Auftakt- bzw. Impulsveranstaltung gemeinsam mit dem Personalrat. Diese als Auftakt zur schrittweisen Erarbeitung von Handlungsempfehlungen nutzen. Eine Ansprechstelle für Ideen und Hinweise wird angeboten.• Bildung einer Projektgruppe zur Ausarbeitung der Handlungsempfehlungen (Zusammensetzung: Behindertenbeauftragte, Örtliches Teilhabemanagement, Personalrat, Aktionsbündnis)• Verwaltungsbegehungen durch Betroffene (Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen aus dem Aktionsbündnis) und Mitarbeiter der Verwaltung.• Beschluss zur Anwendung/ Umsetzung der Handlungsempfehlungen durch die Verwaltungsspitze - Information aller Mitarbeiter*innen der Verwaltung über Verbindlichkeit der Anwendung.• Schaffung von Angeboten für Sensibilisierungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen für Mitarbeiter*innen der Verwaltung (z. B. in Zusammenarbeit mit Trägern in der Behindertenhilfe - Praktikum, Besuch einer WfbM oder Wohneinrichtung, ...)

2. Barrierefreiheit und Mobilität

Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	Ab 2020
Indikator	Anzahl Beteiligungsmöglichkeiten Betroffener, Auftaktveranstaltung hat stattgefunden, Handlungsempfehlung ist erstellt und beschlossen, Treffen Projektgruppe, Teilnehmerzahlen von Mitarbeiter*innen an entsprechenden Fortbildungslehrgängen

2. Barrierefreiheit und Mobilität

2.3. Abbau kommunikativer Barrieren im Internet	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none"> • Schrittweise barrierefreie Gestaltung der Internetauftritte des Landkreises, inklusive Intranet 	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme: Das Internetangebot des Landkreises wird auf seine einfache und barrierefreie Nutzung überprüft und ein Bericht zur Barrierefreiheit erstellt, der auf der Seite abgerufen werden kann. • Schrittweise Anpassung des Internetangebotes und der dort verfügbaren Informationen. • Bei wichtigen Seiten werden auch eine Audio-Version, Informationen in „Leichter Sprache“ sowie Informationen in deutscher Gebärdensprache (DGS) mit Untertitelung zur Verfügung gestellt. • Über ein Kontaktformular können Hinweise zur Barrierefreiheit gemeldet werden. 	
Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	Ab 2020
Indikator	Bericht zur Barrierefreiheit ist online Kontaktformular ist online Audio-Version ist auf der Internetseite Anzahl Texte in Leichter Sprache und in deutscher Gebärdensprache (DGS) mit Untertitelung auf der Internetseite

2. Barrierefreiheit und Mobilität

2.4. Barrierefreie politische Partizipation/ Teilhabe	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der politischen Teilhabe 	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Kreisverwaltung und die Mitglieder des Kreistages bemühen sich, Anträge, Anfragen, etc. in leichter und verständlicher Sprache begleitend zu erläutern. • Überprüfung der Geschäftsordnung des Kreistages auf Verständlichkeit. Ggf. werden Anpassungen vorgenommen. • Überprüfungen von Satzungen und anderen amtlichen Dokumenten auf Verständlichkeit. Ggf. Anpassungen vornehmen oder entsprechende Erläuterungen in leichter und verständlicher Sprache anbieten. • Bei den Bekanntgaben von Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien (in den Tageszeitungen) muss eine lesbare Form angeboten werden. Entsprechende Möglichkeiten dafür sind zu prüfen und anzubieten. • Veranstaltungen und Beratungen in Verantwortung der Kreisverwaltung und des Kreistages finden grundsätzlich „Barrierefrei“ statt (Ort, Durchführung, Information). 	
Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	Ab 2021
Indikator	Anzahl barrierefreier Sitzungen und Veranstaltungen Anzahl Veröffentlichung von Dokumenten, Satzungen und anderen amtlichen Informationen zur Arbeit des Kreistages in einfach verständlicher Sprache

2. Barrierefreiheit und Mobilität

2.5. Barrierefreie Wahllokale	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none">• Die Möglichkeiten zur politischen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen sollen vereinfacht werden, indem der Zugang zu Wahllokalen, Briefwahlen, Wahlunterlagen und Informationsmaterialien barrierefreier gestaltet wird.	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none">• Genaue Erhebung der Barrierefreiheit bei den Wahlen, insbesondere zur baulichen Barrierefreiheit in Wahllokalen und der Gestaltung von Informationsmaterialien.• Schulungen der kommunalen Wahlleiter zur Schaffung von Barrierefreiheit in Wahllokalen und in den Verfahren durch den Landkreis Harz.• Sensibilisierung der Gemeinden zur Auswahl von alternativen Wahllokalen bzw. zu Möglichkeiten der Herstellung von Barrierefreiheit sowie zu fachlichen Fragen und Förderprogrammen.• Prüfung des Einsatzes von Leichter Sprache zur Beschreibung des Wahlprozesses und ggf. Entwicklung von Informationsmaterial im Internet und in Papierform.• Weitere Wahllokale barrierefrei zu gestalten.	
Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	Ab 2020
Indikator	Anzahl barrierefreier Wahllokale Anzahl Schulungen der Wahlleiter zur Barrierefreiheit Informationsmaterialien zum Abbau von Barrieren für Wahlvorstand sind verschickt Informationsmaterialien zum Wahlprozess in Leichter Sprache

2. Barrierefreiheit und Mobilität

2.6. Herstellung Barrierefreiheit bei Haltestellen des ÖPNV	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung der Barrierefreiheit bei allen Haltestellen des ÖPNV im Landkreis 	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeitsgruppe 2 des Aktionsbündnisses „Landkreis Harz inklusiv“ und weitere Partner unterstützen die Kreisverwaltung bei der Umsetzung des Punktes 6.1.1 des Nahverkehrsplanes. • Auf Grundlage der durchgeführten Bestandsaufnahme erarbeiten die Arbeitsgruppe und ihre Partner Hinweise für eine Schwerpunktliste zum Um- bzw. Ausbau von barrierefreien Haltestellen für die einzelnen Kommunen im Landkreis Harz. 	
Verantwortlich	Aktionsbündnis "Landkreis Harz inklusiv"
Terminierung	Ab 2020
Indikator	Pro Jahr mind. 2 AG-Sitzungen zum Thema mit Hinweisen für die Kreisverwaltung Schwerpunktliste ist fertiggestellt

3. Pflege und Gesundheit (Artikel 25 der UN-BRK)

Ausgangslage

Obwohl § 2a SGB V ausdrücklich die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen und psychisch kranker Personen bei der Gesundheitsversorgung verlangt, bestehen in der Praxis erhebliche und eher zunehmende Probleme, eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung im umfassenden Sinne zu erhalten. Vornehmlich ländliche Regionen sind von Versorgungsmängeln, langen Wegen und Wartezeiten auf Termine betroffen.

Menschen mit Beeinträchtigungen, die wegen akuter oder chronischer Gesundheitsprobleme das Gesundheitssystem in Anspruch nehmen wollen, treffen beim Besuch eines Arztes und anderer medizinischer Einrichtungen sowie bei der pflegerischen Versorgung sehr oft auf vielgestaltige Zugangshindernisse (Barrieren). Diese reichen von baulichen Barrieren, z. B.:

- Schwellen,
- zu schmale Türen,
- Drehgriffe an Türen,
- fehlende Aufzüge oder
- fehlende Behindertentoiletten,

über mangelnde Orientierungshilfen und ungelöste Kommunikationsprobleme, z. B.:

- fehlende Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher,
- fehlende Kommunikationstechnik für Schwerhörige und Gehörlose,
- im Umgang mit schwerbehinderten Personen nicht ausreichend geschultes Personal.¹⁸

Im Landkreis Harz befinden sich insgesamt 365 Arztpraxen, davon sind nur 154 Praxen nach eigener Aussage „barrierefrei“.¹⁹ Das sind lediglich 26 % der Praxen. Gerade in den kleineren ländlichen Gemeinden ist dies eine Herausforderung.

¹⁸ Vgl. dazu „Modell-Curriculum zur Sensibilisierung für einen barrierefreien Praxisalltag“ hrsg. von Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) e.V., Dezember 2010

¹⁹ Zusammengestellt nach: www.kvsa.de und www.zaek-sa.de, Datenstand Mitte 2019

Fazit

Menschen mit Beeinträchtigungen sind von erheblichen Versorgungsdefiziten betroffen und können ihr im SGB V festgeschriebenes Recht der freien Arztwahl oft aufgrund fehlender Barrierefreiheit nicht wahrnehmen. Vor allem für ältere, allein oder in einer Pflegeeinrichtung lebende Menschen wird der Zugang zu ärztlicher Versorgung zunehmend komplizierter. Aufgrund der steigenden Nachfrage muss ein grundsätzliches Umdenken erfolgen.


Ausblick

Im Jahre 2030 sind über 50 % der Arztpraxen barrierefrei. Die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen im Landkreis Harz und ihr Personal sind für die inklusive Versorgung von Patienten sensibilisiert und verfügen über eine entsprechende Ausstattung.

3.1. Sicherung der medizinischen Versorgung – Beteiligungsworkshop	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none"> • Ideen für Projekte entwickeln, die dem Ärzteschwund in den ländlichen Regionen entgegenwirken und die medizinische Versorgung von Menschen mit Einschränkungen sicherstellen. 	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung mehrerer Fachveranstaltungen mit Vorträgen zur Ausgangslage und Best-Practice-Beispielen. • Beteiligungswshops mit Teilnehmer*innen aus der Verwaltung, Ärzten, (Studierenden einer medizinischen Fakultät), Krankenkassen, Experten aus anderen Regionen • Themen: Wie kann man die ärztliche Versorgung sicherstellen? Wie kann man junge Mediziner*innen zur Übernahme von Hausarztpraxen auf dem Land bewegen? Welche erfolgreichen Projekte oder Modelle aus anderen Regionen könnten auch im Landkreis Harz umgesetzt werden (z. B. mobile Arztpraxen, offene Sprechstunden im Gemeindesaal, Einsatz von Gemeindeschwestern, etc.)? Welche Möglichkeiten gibt es, Barrierefreiheit in medizinischen Einrichtungen herzustellen? • Voraussetzung: Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation. Wie ist die Versorgungslage? Wie entwickelt sich die Anzahl der Praxen in den kommenden Jahren? Wo entstehen Versorgungslücken? Kann der Bedarf durch Hausbesuche gedeckt werden? Wie ist die Situation in Pflegeeinrichtungen? • Zu prüfen ist, ob die Veranstaltungen für das medizinische Personal als Fortbildung zertifiziert werden können. 	
Verantwortlich	Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“ mit Unterstützung der Landkreisverwaltung

3. Gesundheit und Pflege

Terminierung	Konzept 2020 Netzwerkarbeit ab 2021
Indikator	<ul style="list-style-type: none">• Bestandsaufnahme ist durchgeführt• Anzahl durchgeführter Veranstaltungen• Anzahl Beteiligungsworkshops und Teilnehmerzahlen• Prüfung ist erfolgt

3.2. Gesundheitsführer	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung und Überarbeitung des Gesundheitsführers für den Landkreis Harz um Informationen zur Barrierefreiheit, insbesondere der Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer*innen, und zum Lieferservice der Apotheken 	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Laut www.kvsa.de gibt es mittlerweile insgesamt 365 Arztpraxen (Stand 2019) im Landkreis Harz. Davon haben 211 keinerlei Kennzeichnung, ob sie barrierefrei zugänglich sind. Die übrigen 154 Praxen gaben eine Selbstauskunft, dass sie eine rollstuhlgerechte Praxis mit der Kennzeichnung  sind.</p> <p>Laut Eigenrecherche (Stand 2018) der Arbeitsgruppe 3 bieten alle 61 Apotheken im Landkreis einen Lieferservice an.</p> <p>Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Praxen mit der Kennzeichnung „barrierefrei zugänglich“ werden dem Verlag des Gesundheitsführers mitgeteilt, sodass die Informationen im Gesundheitsführer zu sehen sind. Alle Praxen mit Selbstauskunft werden zwecks Vor-Ort-Begutachtung (nach den Kriterien der KVSA) angeschrieben und um einen Termin zum näheren Gespräch gebeten. Im letzten Schritt erhalten die Praxen, bei denen festgestellt wurde, dass sie barrierefrei zugänglich sind, ein Zertifikat (in Abstimmung mit der KVSA). Die Maßnahme wird durch regelmäßige Veröffentlichungen in Zeitungen und dem Internet begleitet. 	
Verantwortlich	Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“ mit Unterstützung der Landkreisverwaltung und örtlichem Teilhabemanagement
Terminierung	In 2019

3. Gesundheit und Pflege

Indikator	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen eines überarbeiteten Gesundheitsführers • Anzahl Veröffentlichungen zu Barrierefreiheit im Gesundheitsführer
------------------	---

3.3. Barrierefreie medizinische Einrichtungen - Bauliche Veränderungen, Fördermöglichkeiten	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none"> • Mehr barrierefreie Arztpraxen im Landkreis schaffen • Sensibilisierung von Ärzt*innen zur Thematik „Barrierefreies Bauen“ • Ärzt*innen ermutigen, entsprechende Förderanträge zu stellen („es lohnt sich!“) 	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Neue Praxen müssen von Beginn an barrierefrei geplant und gebaut werden. (Dazu gibt es auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt eine Checkliste zum Thema „Barrierefreiheit in Arztpraxen“ sowie eine Broschüre „Barrieren abbauen“) • Architekt*innen, Planungsbüros u. v. m. werden über die DIN-Normen unterrichtet, zum Beispiel durch Info-Veranstaltungen, Flyer, etc. 	
Verantwortlich	Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“
Terminierung	Ab 2021
Indikator	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl durchgeführter Sensibilisierungsmaßnahmen

4. Bildung und Erziehung (Artikel 24 der UN-BRK)

Ausgangslage

Im Schuljahr 2017/ 2018 gab es im Landkreis Harz 172 Kindertagesstätten und Horte, davon waren 84 Einrichtungen inklusiv. 1.442 Kinder und Jugendliche besuchten im Landkreis Harz eine Förderschule. Im Gemeinsamen Unterricht (GU) außerhalb von Förderschulen wurden 472 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult.

Die Erstdiagnostik für Kinder mit dem vermuteten Förderbedarf im Vorschulbereich hat in den letzten Jahren zugunsten der flexiblen Eingangsphase in der Schule in den Bereichen Lernen und Sprache stark abgenommen. Als Konsequenz ging der Primärbereich in Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen stark zurück.

Für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden gemäß Stundenzuweisung vom Land Stundenkontingente im Rahmen eines Inklusionspools zur Verfügung gestellt. Eine fachlich abgesicherte, bedarfsgerechte und qualifizierte Unterstützung durch eine sonderpädagogische Förderschullehrkraft an den Schulen ist im GU nicht immer in ausreichendem Umfang gegeben. In begründeten Einzelfällen und bei gleichzeitigem Vorliegen besonderer Erfordernisse im Sinne der Teilhabe kann die Bereitstellung einer Integrationshilfe für die individuelle Betreuung der behinderten Schüler*innen erfolgen. Diese werden parallel zum in der Klasse arbeitenden Personal eingesetzt. Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung können eine entsprechende Eingliederungshilfe nach SGB VIII erhalten. Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung können diese nach SGB XII erhalten. Die Integrationshelfer*innen verfügen in der Regel über keine bzw. nicht ausreichende Qualifikation. Den Sorgeberechtigten und vielen Lehrkräften ist diese Form der differenzierten Förderung oft unbekannt. Das führt dazu, dass Kinder oft nicht die dem Förderbedarf entsprechende individuelle Unterstützung erhalten.

Positiv hervorzuheben sind die im Landkreis Harz gebildeten Förderzentren. Sie stellen den jeweiligen Kooperationsschulen personelle Ressourcen und fachliche Beratung zur Verfügung. Dadurch werden sowohl die sonderpädagogische Förderung der Schüler*innen im GU und in der präventiven Grundversorgung als auch die Fortbildung der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiter*innen im

Rahmen des Kompetenztransfers ermöglicht. Die Eltern werden im Verfahren grundsätzlich beteiligt und beraten.

Fazit

Aktuell ist es aufgrund baulicher, sachlicher und fachlicher Rahmenbedingungen nicht immer möglich, alle Schüler*innen im gemeinsamen Unterricht optimal zu fördern. Mittelfristig sind weiterhin Förderzentren notwendig, um die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sicherzustellen. Gleichzeitig müssen aber die Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht verbessert werden, um inklusive Bildung sicherzustellen.

Ausblick

Im Landkreis Harz gibt es Teilhabe- und Chancengleichheit. Im Bildungssektor zeichnet sich dies durch Bildungsgerechtigkeit und die gleichberechtigte Teilhabe am lebenslangen Lernen aus. Jede Person erhält eine bedarfsgerechte, wohnortnahe Förderung und kann sich optimal entfalten. Physische und strukturelle Barrieren sind abgebaut. Der Mensch steht im Mittelpunkt des Bildungssystems und von diesem ausgehend, werden individuelle Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten gedacht und umgesetzt.

4.1. Schaffung erforderlicher Rahmenbedingungen für barrierefreie Bildungseinrichtungen	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none"> • Alle baulich-technischen Maßnahmen in Krippen, Kitas und Horten sowie Schulen, einschließlich der Berufsbildenden Schulen und der Hochschule Harz, einschließlich deren Sanierung und die Umsetzung von Werterhaltungsarbeiten in diesem Bereich, sind auf die Schaffung barrierefreier Einrichtungen auszurichten. Die sächlichen Voraussetzungen für eine inklusive Bildung und Erziehung und die optimale Entwicklung eines Kindes sind gesichert. 	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • An den Mehrfachstandorten von Bildungseinrichtungen ist zu gewährleisten, dass mindestens ein Standort je Schulform barrierefrei gemäß der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt²⁰ ist. Hierzu werden in der Schulentwicklungs- und Gebäudemanagementplanung eine detaillierte Bestandsdarstellung erarbeitet und entsprechende Zeitpläne, Rang- und Reihenfolgen festgeschrieben. • Zur Unterstützung von Maßnahmen und zur Schaffung barrierefreier Einrichtungen werden die Kitas bei der Raumplanung begleitet. Die Träger kommunaler und freier Einrichtungen werden für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Sicherung der Barrierefreiheit sensibilisiert 	
Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	Ab 2021
Indikator	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand, Zeitpläne und Reihenfolgen sind erstellt • Anzahl der Veranstaltungen und Begleitung bei Projekten in den Kitas zur Barrierefreiheit

²⁰ Vgl. § 49 Barrierefreies Bauen, Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, abrufbar unter <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-BauOST2013pP49>

4.2. Abstimmungsprozesse im Übergang Kita-Grundschule	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung des Übergangs Kita-Grundschule, um einen reibungslosen Übergang für die Kinder zu gewährleisten und die optimale Förderung und Entwicklung der Kinder sicherzustellen 	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Bildung einer Arbeitsgruppe auf der Ebene des Landkreises, die sich mit dem Übergang von der Kita in die Grundschule beschäftigt. In der Arbeitsgruppe sind u. a. Kita-Leiter*innen, Grundschulleiter*innen, Vertreter*innen des Jugendamtes, des Sozialamtes, Vertreter*innen der Gemeinden, Elternvertreter*innen und weitere gesellschaftliche Kräfte vertreten. Aufgaben der Arbeitsgruppe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung zu den Verfahrensweisen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Übergangs der Kinder vom Vorschulalter in die Schule und Schaffung einheitlicher Standards. • Bildung einer Untergruppe mit dem Schwerpunkt Übergang mit sonderpädagogischen Förderbedarf, inklusive Abstimmung zu den Verfahrensweisen zwischen Jugend- und Sozialamt zur Integrationshilfe, mit regelmäßiger Rückspiegelung an die Hauptgruppe. 	
Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	Ab 2020
Indikator	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der AG-Treffen (mindestens 2 x jährlich) • Nachweis konkreter Festlegungen zur abgestimmten Verfahrensweise

4.3. Diagnostik des sonderpädagogischen Förderbedarfs	
Ziele	
<p>Jedes Kind besucht die Schulform, die für dieses Kind die optimalen Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Die Grundlage hierfür bilden eine bedarfsorientierte, umfassende Diagnostik im Bereich des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Schule.</p>	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Bei Vorliegen eines vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarfes ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung, auf Antrag der Eltern, Vorschlag der Erzieher*innen im Kita-Bereich oder der Lehrkräfte der Schuleingangsphase die Erstdiagnostik durch den Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienst (MSDD) schon vor der Einschulung, spätestens jedoch unmittelbar nach dem Erkennen des Förderbedarfes für das betreffende Kind durchzuführen. Hierfür sind den Kita-Einrichtungen Handlungsanleitungen als Handreichung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Eltern sind auf dieser Basis ohne Priorisierung einer Schulform zu beraten. Das Wahlrecht der Eltern ist zu akzeptieren.</p>	
Verantwortlich	Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“
Terminierung	Ab 2021
Indikator	<ul style="list-style-type: none"> • Handlungsanleitung für Kitas für Vorgehen Erstdiagnostik ist erstellt

4.4. Angebote von Förderzentren	
Ziele	
<p>Da nicht jedes Kind im Gemeinsamen Unterricht eine optimale Förderung erhalten kann, sind die Förderzentren perspektivisch im Schulnetz des Landkreises zu stabilisieren und zu qualifizieren. Eine frühzeitige sonderpädagogische Förderung, die weit über den Gemeinsamen Unterricht in der jetzigen Form hinausgeht, ist unerlässlich, um so für jedes Kind die optimale Schullaufbahn und den entsprechenden Schulabschluss zu sichern. Hierfür werden jedem Kind die optimalen Bedingungen während seiner gesamten Schulzeit eingeräumt.</p>	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Sicherung der Förderschulen und die Stärkung der Förderzentren als Bestandteil des Schulangebots im Landkreis Harz sind Grundlage für die Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises. • Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen erhalten die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss über die Teilnahme am Unterricht in kooperativen Klassen in Form von separaten Kooperationsklassen an Sekundarschulen zu erwerben. 	
Verantwortlich	Aktionsbündnis "Landkreis Harz inklusiv"
Terminierung	Ab 2021
Indikator	<ul style="list-style-type: none"> • Steigende Anzahl der Schüler in den Kooperationsklassen • Gleichbleibende Anzahl Förderzentren

4.5. Integrationshelfer
Ziele
Das System der Integrationshilfe/ Schulassistenz ist zur Sicherung der Zielstellung, dass grundsätzlich alle Kinder den Gemeinsamen Unterricht besuchen, zu institutionalisieren.
Beschreibung der Maßnahme
<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung eines Flyers für die Elternarbeit im Rahmen der Integrationshilfe, der die Verfahrensweisen, rechtlichen Grundlagen, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen darstellt und jährlich aktualisiert wird.• Für die Integrationshelfer sind zusätzlich zum Zeitfonds für die unmittelbare Betreuung des Kindes von den Kostenträgern mindestens eine Wochenstunde für die Organisation des Zusammenwirkens aller Beteiligten, zur Befähigung für die bestmögliche Betreuung des jeweiligen Kindes und für die Fortbildung an den Schulen zur Verfügung zu stellen (organisatorische Abstimmung zwischen Schule, Eltern und Integrationshelfer; notwendige fachliche Anleitung durch Schulleitungen, Klassenleitungen, Sonderpädagogen, Dienstvorgesetzte).• Entwicklung eines Schulungskonzeptes in Modulen für Integrationshelfer zur Sicherung, dass jeder Integrationshelfer über die erforderlichen rechtlichen und sozialen Kenntnisse verfügt, mit einem Mindestmaß an Wissen über die Krankheitsbilder der zu betreuenden Kinder und entsprechende pädagogische und pflegerische Grundkenntnisse ausgerüstet ist. Die Teilnahme der Integrationshelfer an entsprechenden Fortbildungen an den (Förder-)Schulen ist zu sichern. Regelmäßige Erfahrungsaustausche mit den Netzwerkpartnern erhöhen die Qualität der Arbeit der Integrationshelfer*innen. Durch die Träger ist zu sichern, dass für die Integrationshelfer*innen an den Regelschulen ein moderierter Erfahrungsaustausch stattfindet.

4. Bildung und Erziehung

<ul style="list-style-type: none">• Potenzielle Integrationshelfer*innen werden durch beauftragte Bildungsträger in Abstimmung mit dem Jugendamt, dem Sozialamt, der Arbeitsagentur auf ihre Tätigkeit über einen Kurzlehrgang vorbereitet.• Auf der Basis der Nutzung der jährlichen Fortschreibung der Kompetenzerfassungen sind die erworbenen Kompetenzen für jede*n Schüler*in jährlich zu erfassen und auf dieser Basis entsprechende Maßnahmen zur individuellen Förderung gemeinsam mit den Trägern der Integrationshilfe, der Schule und den Eltern festzulegen.	
Verantwortlich	Aktionsbündnis "Landkreis Harz inklusiv"
Terminierung	Ab 2020/21
Indikator	<ul style="list-style-type: none">• Durchschnittliche Anzahl Wochenstunden für Organisation ist erhöht• Prozentsatz der geschulten I-helfer / Anzahl Kurzlehrgänge• Festlegungen zur Kompetenzförderung nachweislich festgelegt• Schulungskonzept ist erstellt• Flyer ist erstellt, Druckauflage

4.6. Erwachsenenbildung
Ziele
Sicherung der finanziellen, materiellen, pädagogischen, medizinischen und therapeutischen Voraussetzungen für die Erwachsenenbildung, unabhängig von den Beeinträchtigungen der Teilnehmenden, um die inklusive Teilhabe am lebenslangen Lernen zu gewährleisten. Ständige Qualifizierung der Beschäftigten, die in der Bildung, Betreuung und Erziehung tätig sind, unter dem besonderen Schwerpunkt Inklusion.
Beschreibung der Maßnahme
<ul style="list-style-type: none">• Webseminare und Blended Learning als Angebot zum barrierefreien Lernen• Bereitstellung von Bildungsangeboten im Rahmen der Erwachsenenbildung für alle Erwachsenen und Gewährleistung der entsprechenden Bedingungen für die Teilnahme, unabhängig von der Art und vom Grad der Behinderung (Schädigung der Sinnesorgane, Körperbehinderung, Menschen mit Lernschwierigkeiten, Analphabeten)• Bereitstellung von Bildungsangeboten für Menschen mit speziellen Behinderungen• Entwicklung und Realisierung von inklusiven Bildungsangeboten für Lehrer*innen, Erzieher*innen, Eltern und Ausbilder*innen zur Aneignung sonderpädagogischer Kompetenzen• Angebot eines Fortbildungskurses „Leichte und einfache Sprache“• Sicherung der Umsetzung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung den Zugang zum Wissenserwerb erleichtern• Bei Bildungsangeboten in der Erwachsenenbildung wird auf barrierearme Kommunikation und notwendige Assistenz geachtet• Prüfung des Einsatzes von Gebärdendolmetschern und Sicherung eines ständigen Bildungsangebots zum Erlernen der deutschen Gebärdensprache

4. Bildung und Erziehung

Verantwortlich	Aktionsbündnis "Landkreis Harz inklusiv"
Terminierung	Ab 2021
Indikator	<ul style="list-style-type: none">• Anzahl inklusiver Bildungsangebote der Erwachsenenbildung bleibt gleichbleibend / steigt• Anzahl Bildungsangebote für sonderpädagogische Kompetenzen• Anzahl der Angebote zur Assistenz und barrierearme Kommunikation im Semesterprogramm nimmt über zehn Jahre zu• Kurs Leichte Sprache wird mindestens 1x angeboten

5. Freizeit und Kultur (Artikel 30 der UN-BRK)

Ausgangslage

Laut Artikel 30 der UN-BRK haben Menschen mit Einschränkungen ein Recht auf die Teilhabe am kulturellen Leben. Dazu zählen der Zugang zu kulturellen Materialien in zugänglichen Formaten, der Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten sowie der Zugang zu Orten kultureller Darbietung oder Dienstleistungen. Außerdem sollen Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Menschen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können.

Die Planung von Freizeitaktivitäten wird für Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen u. a. dadurch erschwert, dass Informationen zur Barrierefreiheit der Angebote, zur Erreichbarkeit von Sehenswürdigkeiten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Vorhandensein behindertengerechter Toiletten fehlen oder erst zeitaufwändig recherchiert werden müssen. Ein einheitliches Informations- und Auskunftssystem gibt es nicht, so dass in vielen Fällen die Aussagen der Anbieter zur Barrierefreiheit ihrer Einrichtungen auf eigenen Angaben beruhen und somit kein verlässliches Datenmaterial vorliegt. Ein Beispiel für Verbesserungsbedarf ist der Veranstaltungskalender des Landkreises Harz. Der erhöhte Aufwand bei der Informationsbeschaffung kann dazu führen, dass Menschen mit Einschränkungen die Teilnahme an Veranstaltungen oder der Besuch von Sehenswürdigkeiten verwehrt bleiben.

Der Landkreis Harz liegt in einer touristisch sehr bedeutsamen Region Sachsen-Anhalts und weist jährlich steigende Besucherzahlen auf. Nur wenige Ausflugsziele sind auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgelegt. Hinzu kommen in vielen Gemeinden mit historischen Innenstädten und Wahrzeichen bauliche Hindernisse aufgrund des Denkmalschutzes.

Im Freizeit- und Breitensport ist ein Bewusstsein für das Thema Inklusion bereits vorhanden. In einer 2018 durch das Bildungsbüro des Landkreises Harz und den Kreissportbund durchgeführten Befragung von 145 Vereinen gaben 48 Vereine an, Mitglieder mit Behinderung zu haben. 68 Vereine bieten Angebote an, die für Menschen mit Behinderung geeignet sind, und 13 Vereine haben spezielle Angebote

für Menschen mit Behinderung entwickelt.²¹ Positiv zu nennen sind hier auch die Veranstaltungen zum Reha- und Behindertensport auf Kreis- und Landesebene. Für mehr Transparenz und Informationen zum Thema sorgt der Sportatlas des Landes Sachsen-Anhalt, eine im Aufbau befindliche Internetseite des Landessportbundes mit Informationen zu sportlichen Angeboten und Sportstätten.²² Ziel ist die Erstellung einer interaktiven Karte mit Angaben zur Zugänglichkeit von Sportstätten und Angeboten. Seit 2017 wurden dazu alle Sportstätten im Landkreis u. a. auch auf Barrierefreiheit untersucht. Die Ergebnisse werden derzeit zusammengeführt und sukzessive auf der Seite veröffentlicht.

Fazit

Im Freizeit- und Tourismussektor besteht ein großer Verbesserungsbedarf, was die Bereitstellung von Informationen und das Angebot für Menschen mit Einschränkungen betrifft. Bei den Anbietern ist eine intensive Bewusstseinsbildung für die Bedürfnisse dieser Zielgruppe erforderlich, um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben und Freizeitaktivitäten zu ermöglichen.

Ausblick

Schaffung einer barrierefreien, touristischen Servicekette für alle Freizeit-, Sport- und Tourismusaktivitäten. Alle relevanten Informationen zu An- und Abreise, (kulturellen) Aktivitäten, Unterkünften, Service vor Ort (Ärzte, Apotheken, öffentliche Toiletten), Gastronomie und Shopping stehen leicht zugänglich zur Verfügung. Sowohl Einheimische als auch Touristen können gleichberechtigt am kulturellen Leben, sowie Erholung, Freizeit und Sport teilhaben.

²¹ Vgl. Sportstättenbefragung des Bildungsbüros des Landkreises Harz 2018

²² Für mehr Informationen siehe <https://sportatlas-sachsen-anhalt.de/bgi/index.html>

5.1. Mit Erfolgsbeispielen werben	
Ziele	
Sensibilisierung der Anbieter zur Schaffung barrierefreier Angebote. Schaffung von Anreizen für andere Einrichtungen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und eigene Angebote zu verbessern oder neue zu schaffen.	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none">• Besuch von zertifizierten Anbietern in der Region gemeinsam mit Menschen mit Behinderung, Dokumentation und Berichterstattung in lokalen Medien	
Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	Ab 2019 fortlaufend
Indikator	<ul style="list-style-type: none">• Anzahl der Besuche bei zertifizierten Anbietern• Anzahl der Veröffentlichungen pro Jahr

5.2. Leitfaden für barrierefreie Veranstaltungen	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung der Anbieter bei der Schaffung barrierefreier Angebote	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none">• Damit kulturelle und sportliche Veranstaltungen künftig auch uneingeschränkt von Menschen mit Behinderung besucht werden können, wird ein Leitfaden zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen erstellt.• Dieser Leitfaden wird mit Expert*innen in eigener Sache entwickelt und auf der Fachveranstaltung für barrierefreien Tourismus vorgestellt.	
Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	In 2020
Indikator	<ul style="list-style-type: none">• Leitfaden ist erstellt und veröffentlicht

5.3. Fachveranstaltung zum barrierefreien Tourismus	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none">• Sensibilisierung von touristischen Anbietern und Schaffung sowie Vernetzung von barrierefreien Tourismusangeboten	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Um Tourismus-, Sport- und Freizeitverantwortliche über das Thema Barrierefreiheit zu informieren, sie für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und zur Umsetzung von Maßnahmen zu animieren, veranstalten das Aktionsbündnis und der Landkreis Harz eine Fachveranstaltung zum Thema Barrierefreiheit im Tourismus. Diese Veranstaltung wird als Messe mit Fachvorträgen konzipiert, auf der sich Anbieter von Hilfsmitteln, Reiseveranstalter und Fachakteure begegnen</p>	
Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	In 2019
Indikator	<ul style="list-style-type: none">• Planung und Durchführung

5.4. Bestehende Internetseiten um Informationen für Menschen mit Behinderungen erweitern

Ziele

- Informationen zu barrierefreien Freizeitangeboten besser zugänglich machen
- Bereits existierende Internetseiten mit touristischen Angeboten und Angaben zu deren Barrierefreiheit vervollständigen, damit Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige bei der Planung ihres Urlaubs oder einer Freizeitaktivität verlässliche Informationen erhalten und auf den ersten Blick erkennen können, ob es z. B. Angebote für Sehbehinderte in einem Museum gibt und mit welchen Verkehrsmitteln sie dorthin gelangen können.
- Zu einer barrierefreien Servicekette im Freizeit- und Tourismusbereich gehören auch rollstuhlgerechte Toiletten in und um Sehenswürdigkeiten, in Innenstädten, in der Nähe von Sportstätten oder bei Veranstaltungen. Derzeit fehlt eine umfassende Übersicht über deren Vorhandensein, Lage, Ausstattung und Öffnungszeiten, so dass die Planung von Ausflügen erheblich erschwert wird. Hier kann die Veröffentlichung von Informationen zum Thema im Internet, auf Stadtplänen und in touristischen Broschüren helfen.

Beschreibung der Maßnahme

Flächendeckende Erfassung des Ist-Zustandes anhand eines einheitlichen Kriterienkataloges und die Einpflege der Informationen auf den entsprechenden Portalen. Dafür ist zunächst eine Vereinheitlichung der Bewertungs- und Informationskriterien sowie das Zusammenfassen der bereits existierenden Angebote erforderlich. Aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes könnte die Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Harzer Tourismusverband, der Akademie Überlingen und Student*innen der Hochschule Harz gelingen. Die Internetseite des Landkreises inkl. Veranstaltungskalender wird überarbeitet und um Informationen zur Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Angeboten für Menschen mit Behinderung erweitert. Die Informationen werden in leicht verständlicher Sprache formuliert.

5. Freizeit und Kultur

Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	Ab 2019 (ca. 5 Jahre)
Indikator	<ul style="list-style-type: none">• Kriterienkatalog ist erstellt und veröffentlicht• Anzahl Internetseiten mit Angaben zu Barrierefreiheit• Anteil der erfassten Einrichtungen und Angebote an der Gesamtzahl der existierenden Angebote in den Bereichen Tourismus, Kultur, Sport, Hotellerie, Gastronomie, Einkaufsmöglichkeiten, Mobilitätsangebote, barrierefrei zugängliche Toiletten und Informationsmedien

5.5. Broschüre mit barrierefreien Freizeitangeboten	
Ziele	
<p>Diese Maßnahme soll eine Leuchtturmwirkung erzielen, indem sie gute Beispiele bewirbt und weitere Anbieter von Freizeit-, Sport- und Tourismusaktivitäten dazu anregt, eigene Angebote für Menschen mit Behinderungen zu bewerben oder sogar neue Angebote zu schaffen., auf Stadtplänen und in touristischen Broschüren helfen.</p>	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Angelehnt an die Tourismusbroschüren der Städte Wernigerode und Halberstadt wird ein Freizeit-/ Tourismusführer für barrierefreie Aktivitäten im Harz geschaffen, der Angebote zu Aktivitäten, Übernachtungsmöglichkeiten, Gastronomie, Shopping und medizinischen Diensten vor Ort umfasst. Dieser soll in Touristeninformationen im Landkreis ausliegen und auf Messen für den Landkreis als Reisedestination für Menschen mit Behinderungen werben. Die Erstellung der Broschüre schließt sich an die Erhebungen zum Ist-Zustand an und verknüpft Angebote zu Bündeln, um einen beispielhaften Reiseverlauf abzubilden.</p>	
Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	Ab 2020
Indikator	<ul style="list-style-type: none"> • Broschüre ist erstellt

6. Selbstbestimmt Leben und Wohnen

6. Selbstbestimmt Leben und Wohnen (Artikel 19 UN-BRK)

Ausgangslage

Mit den Aufgaben zum selbstbestimmten Wohnen behinderter Menschen orientiert sich das Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“ im Handlungsfeld selbstbestimmtes Leben und Wohnen an der zielgerichteten Ausgestaltung folgender Artikel der UN-BRK:

- **Artikel 9 (Zugänglichkeit/ Teilhabe/ Integration – im öffentlichen Raum, der Informations- und Kommunikationstechnologie, elektronischer Dienste)**
- **Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung/ Einbeziehung in die Gesellschaft – freie Wahl des Aufenthaltsortes, der Wohnform, freie Wahl - wo und mit wem man leben möchte**
- **Zugang zu Unterstützungsdiensten – persönliche Assistenz, Einbeziehung in die Gesellschaft,**
- **Zugang zu gemeindenahen Dienstleistungen- und Dienstleistungseinrichtungen**
- **Artikel 20 Persönliche Mobilität**
- **Artikel 22 Achtung der Privatsphäre**
- **Artikel 23 Achtung der Wohnung und Familie**
- **Artikel 28 Angenehmer Lebensstandard**

Die Behindertenhilfe nach dem Prinzip von Wunsch- und Wahlrecht jedes Menschen mit Beeinträchtigungen auszugehen (Artikel 19 der UN-BRK), ist in der Praxis in Sachsen-Anhalt nicht annähernd durchgesetzt (Positionspapier des Landesbehindertenbeirates 1/ 2016).

In Artikel 28 Absatz 1 erkennt die UN-BRK das Recht behinderter Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien sowie die staatliche Pflicht zur stetigen Verbesserung der Lebensbedingungen an. Im Absatz 2 der Konvention werden in den Buchstaben a bis e beispielhaft Maßnahmen aufgezeigt, die in erster Linie darauf zielen, den diskriminierungsfreien Zugang zu Leistungen und Programmen zu sichern, so u. a. der Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen und anderen Hilfen im Zusammenhang mit einer Behinderung sowie der Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus für Menschen mit

6. Selbstbestimmt Leben und Wohnen

Behinderungen und schließlich der Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung.

Der Grad der Behinderung, die Möglichkeit der Betreuung und die finanzielle Situation sind ausschlaggebende Kriterien, ob eine relativ selbstständige Wohnform (wie beispielsweise eine Mietwohnung) in Erwägung gezogen werden kann oder in welcher Form ein betreutes Wohnen möglich ist. Die Lösungen sind vom Grad der Selbstversorgung und der Assistenz abhängig. Gerade diejenigen Wohnformen, bei denen ein gewisses Maß an Betreuung gewährleistet wird, stellen aber ein Problem dar, da sie in der Regel öffentlich (mit)finanziert und daher hinsichtlich des Angebots begrenzt sind. Erschwerend kommt hinzu, dass der zukünftige Bedarf nicht immer leicht abschätzbar ist. Besonders für schwerst körperlich und geistig behinderte, aber auch für psychiatrienerfahrene Menschen und forensische Patienten werden Forderungen nach betreutem und begleitetem Wohnen geäußert. Für jüngere Behinderte scheint der Wunsch nach eigenem Wohnraum bzw. einer betreuten Einzelwohnung an vorderster Stelle zu stehen. Gegenwärtig ist Thema „Barrierefreies Wohnen“ im Zusammenhang mit Teilhabe auf das Wohnen in den Werkstätten fokussiert. Mit dem Aktionsplan sollen an dieser Stelle mutige Entscheidungen für Sonderregelungen zur Schaffung neuer Wohnformen und Aufnahme der Wohnraumpreise im Mietspiegel angeschoben werden.

Darüber hinaus ist „Barrierefreies Wohnen“ auch und insbesondere für ältere Menschen, vor allem der Zielgruppe 65 plus, interessant. Denn die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Harz – dem bevölkerungsreichsten Landkreis in Sachsen-Anhalt mit dem höchsten Anteil an Mietern im Alter 65 plus – erfordert eine Versorgungsstrategie zur wachsenden Nachfrage nach barrierearmem und finanzierbarem Wohnräumen für die nächsten 10 - 20 Jahre.

Menschen mit Behinderungen zählen zu den Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung. Sowohl Mietwohnraum als auch die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum wird unterstützt. Insbesondere die Errichtung von barrierefreien Wohnungen und die barrierefreie Modernisierung von Altbauten werden gefördert. Die soziale Wohnraumförderung ist geregelt im Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) des Bundes bzw. in den an dessen Stelle tretenden Wohnraumförderungsgesetzen der Bundesländer. Diese

6. Selbstbestimmt Leben und Wohnen

Landeswohnraumförderungsgesetze sehen in gleicher Weise wie die bisherigen Bundesvorschriften Fördermaßnahmen für Menschen mit Behinderungen vor.

Im ersten Quartal 2016 hat das Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“ eine Befragung der Wohnungsunternehmen zu barrierefreiem Wohnraum im Landkreis Harz durchgeführt. Das Monitoring hat deutlich gemacht, dass die Erhebung barrierearmen Wohnraums nur eine Facette der Lebenswelt erfasst. Die Komplexität, die mit dieser Fragestellung verbunden ist, kann nur mit hohem Aufwand ermittelt werden.

In einer ersten Analyse konnte den Wohnungsunternehmen im Landkreis Harz eine verantwortungsvolle Rolle bei der Schaffung barrierearmen Wohnraums²³ bescheinigt werden. Vor allem die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften und die Wohnungsgenossenschaften in den ehemaligen Kreisstädten sind mit durchschnittlich 10 % bei der Schaffung barrierearmen Wohnraums gut aufgestellt.

Fazit

Nach einem selbstbestimmten Leben sehnt sich jeder Mensch. Menschen mit Behinderung werden in weiten Teilen ihres Lebens jedoch immer noch fremdbestimmt. Bevormundung durch Finanzierungs-, Förder- und Betreuungsstrukturen ist immer noch die Praxis. Die Umsetzung des Anspruchs auf Teilhabe an der Gesellschaft findet nur sehr zögerlich statt. Wenn individuelle Lösungen gefordert sind, fehlt meist jede Flexibilität. Vorhandene Ermessensspielräume werden nicht an den Prinzipien der UN-BRK orientiert, sondern an pauschal vorgegebenen, vor Jahrzehnten selbst eingerichteten Kategorien und Verwaltungsvorschriften. Bedarfe der Menschen mit Behinderungen, die außerhalb traditioneller „Betreuungsformen“ bestehen, sind häufig nur über Gerichtsverfahren durchsetzbar. Es sei denn, sie versprechen erhebliche Kosteneinsparungen. Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit kognitiven Einschränkungen und Mehrfachbehinderungen werden so besonders benachteiligt. Ihnen wird damit ihr Recht auf Selbstbestimmung beschnitten.

²³ Für Vorschriften für barrierearmen Wohnraum siehe DIN 18040

6. Selbstbestimmt Leben und Wohnen

Ausblick

Menschen mit Behinderungen sollten befähigt werden, selbstbestimmt Entscheidungen zum Ort ihres Lebens zu treffen. Sie sollen Eingliederungshilfe entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs erhalten, unabhängig davon, wo und mit wem sie wohnen wollen. Ihr Wunsch- und Wahlrecht ist in jeder Hinsicht zu respektieren.

Ambulante Wohnformen werden für alle daran interessierte Menschen mit Behinderung, unabhängig vom Umfang des Hilfebedarfs, durch umfassende Beratung und finanzielle Absicherung sowie Unterstützung der rechtlichen Betreuer*innen attraktiv gestaltet.

Zur Förderung der Selbständigkeit und Vorbereitung auf ein Leben in einer eigenen Wohnung werden Modellprojekte und die Entwicklung neuer Wohnformen unterstützt und wird auf nachhaltige Finanzierung geachtet.

Die Umsetzung konkreter Aufgaben erfolgt über die Durchführung von Fachtagungen und Workshops, der Förderung des Erfahrungsaustausches und der Netzwerkarbeit mit dem Ziel der zunehmenden Sensibilisierung der öffentlichen und politischen Debatte im Landkreis Harz. Vor allem aber gilt es, die Kompetenz der Betroffenen zu nutzen und im Sinn von Empowerment zur Stärkung ihrer Individualität und der Förderung des Selbstwertgefühls beizutragen.

6. Selbstbestimmt Leben und Wohnen

6.1. Wegweiser: „Mittendrin ... Inklusiv Wohn- und Betreuungsformen im Landkreis Harz“	
Ziele	
Die meisten Menschen wollen selbst entscheiden, wie und wo sie wohnen möchten. Menschen mit Behinderung brauchen oft Hilfe im Alltag. Mit diesem Ratgeber möchte das Aktionsbündnis Interessenten einen Überblick zu Wohnformen und Ansprechpartner*innen im Landkreis Harz zur Verfügung stellen.	
Beschreibung der Maßnahme	
Erstellen einer Broschüre als Arbeitsmittel für Leistungsträger, Dienstleister und interessierte Bürger im Landkreis Harz	
Verantwortlich	Landrat und örtliches Teilhabemanagement
Terminierung	Ab 2019
Indikator	<ul style="list-style-type: none">• Broschüre ist erstellt

6. Selbstbestimmt Leben und Wohnen

6.2. Empowerment durch regelmäßige „World-Café“ - Workshops	
Ziele	
Förderung der autonomen Lebensgestaltung, speziell: Inklusives Wohnen	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Im Zentrum der World-Cafés steht die professionelle Unterstützung der Menschen, ihr Gefühl der Macht- und Einflusslosigkeit (engl. Powerlessness) zu überwinden und ihre Gestaltungsspielräume und Ressourcen zu fördern und zu nutzen. Voraussetzungen für Autonomie und Selbstbestimmung (engl. Empowerment) ist die Entwicklung einer Vertrauenskultur zur Stärkung (noch) vorhandener Potenziale und die Ermutigung zum Ausbau dieser Möglichkeiten mit dem Ziel, die autonome Lebensgestaltung zu unterstützen bis hin zur Schaffung von Möglichkeiten der Mitgestaltung und Einflussnahme auf politischer Ebene. Die Arbeitsgruppe sieht sich hier als initiierender, koordinierender und vermittelnder Partner, in Zusammenarbeit mit den Betroffenen.</p>	
Verantwortlich	Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“
Terminierung	Ab 2019
Indikator	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl von Workshops pro Jahr Anzahl Teilnehmer am Workshop

6. Selbstbestimmt Leben und Wohnen

6.3. Evaluation von ämterübergreifender Zusammenarbeit in Behörden des Landkreises Harz sowie der Bearbeitungszeit von Anträgen zu einem selbstbestimmten Leben und Wohnen	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none">• Evaluierung und Optimierung von Bearbeitungsprozessen in Behörden des Landkreises Harz• Optimierung von behördenübergreifender Zusammenarbeit• Schaffung eines Netzwerkes• Unterstützung für Menschen mit Behinderung bei ihrem Ziel einer selbstbestimmten Lebens- und Wohnführung	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Im Landkreis Harz arbeiten verschiedene Behörden für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige bzw. Betreuer. Diese Behörden bearbeiten Anträge für Sozial-, Eingliederungs- und Förderleistungen. Jeder Antrag muss in vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Bearbeitungszeiten geprüft werden. In vielen Fällen liegen Überschneidungen bei Zuständigkeiten und Kostenübernahmen vor. Welche Vorgaben sieht dabei der Gesetzgeber vor, und wie werden diese im Landkreis Harz umgesetzt?</p> <ul style="list-style-type: none">• Evaluation der ämterübergreifenden Zusammenarbeit in den Behörden des Landkreises Harz und der Bearbeitungszeit für Anträge von Menschen mit Behinderung für ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen.• Empirische Untersuchung und Evaluation zu den Bearbeitungszeiten von Behörden des Landkreises Harz• Vernetzung von verschiedenen Behörden <p>Quantitative bzw. qualitative Befragung von Betroffenen zu ihren Erfahrungen mit entsprechender Evaluation</p>	
Verantwortlich	Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“
Terminierung	Ab 2020

6. Selbstbestimmt Leben und Wohnen

Indikator	<ul style="list-style-type: none">• Evaluationsbericht mit Handlungsempfehlungen liegt vor• Handlungsempfehlungen sind umgesetzt und Erfolg evaluiert• Netzwerk mit mindestens zwei Netzwerkpartnern existiert
------------------	--

7. Weiterentwicklung Aktionsbündnis

7. Weiterentwicklung Aktionsbündnis

Ausgangslage

Das Aktionsbündnis und dessen umfangreiche Tätigkeitsfelder sind der Öffentlichkeit unzureichend bekannt.

Ausblick

Bis 2030 hat sich das Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“ als unverwechselbare, in der Bevölkerung bekannte Marke etabliert. Es steht für anspruchsvolle Fachveranstaltungen, unkomplizierte Lösungen bei Problemen sowie die Vermittlung zwischen der Landkreisverwaltung, Bevölkerung und Politik. Über die Aktivitäten wird regelmäßig über verschiedene Medien berichtet.

7. Weiterentwicklung Aktionsbündnis

7.1. Homepage für das Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“

Ziele

- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung durch umfangreiche Informationsvermittlung, Motivation zur aktiven Mitgestaltung am Inklusionsprozess.
- Die Schaffung einer Informationsquelle für Bündnispartner*innen, Bürger*innen und Institutionen des Landkreises Harz über alle Aktionen/ Veranstaltungen des Bündnisses.
- Die Aktivitäten der Arbeitsgruppen sollen durch eine stetige Aktualisierung der Homepage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Des Weiteren sollen neue Mitglieder/ Aktive für die Arbeitsgruppen gewonnen werden, um neue Ideen und Vorschläge zu entwickeln und umzusetzen.

Beschreibung der Maßnahme

- Bildung eines Projektteams aus den Mitgliedern des Aktionsbündnisses Landkreis Harz inklusiv
- Konzepterarbeitung (Betriebssystem, Redaktion, Layout, Wartung, Pflege, Hosting, Kosten, Verlinkung, Einbindung/ Träger)
- Verteidigung vor Sprecherrat
- Klärung Sponsoring
- Erstellung einer Homepage, die sich an die Zielgruppe orientiert, aber auch Aufklärungsarbeit für die allgemeine Öffentlichkeit bietet.
- Zuarbeiten der Arbeitsgruppen in die Internetpräsenz einpflegen
- Im Weiteren muss dafür Sorge getragen werden, dass die Webseite fortlaufend aktualisiert wird.

Die Verlinkung der Homepage mit der Internetseite des Landkreises Harz ist möglich und mit den Internetauftritten anderer Bündnispartner kombinierbar

7. Weiterentwicklung Aktionsbündnis

Verantwortlich	Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“
Terminierung	Ab 2020
Indikator	<ul style="list-style-type: none">• Homepage ist online

7. Weiterentwicklung Aktionsbündnis

7.2. Weiterentwicklung der Arbeitsgruppen durch Schaffung einer nachhaltigen Steuerung und Koordination	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Vernetzung der Maßnahmenträger oder -erbringer durch die Erlangung des persönlichen Kontakts im Rahmen von Austausch- und Kommunikationsrunden der beteiligten Partner • Dadurch kann ein Austausch hinsichtlich der Vielzahl an Unterstützungs- und Förderangeboten ermöglicht werden. • Nebeneffekt: Bekanntmachung des Aktionsbündnisses und der beteiligten Partner 	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Für die Fortführung der Arbeitsgruppen ist eine Steuerung und Koordinierung aufzubauen. • Wesentliche Akteure informieren sich im Rahmen der Arbeitsgruppentreffen über aktuelle Themen, Aufgaben und Förderprogramme und diskutieren/ entwickeln neue Projektideen. • Dabei werden konkrete und verbindliche Aufgaben an die Mitglieder verteilt. • Des Weiteren finden einmal jährlich Informationsveranstaltungen statt, die über die Arbeit, das Wirken der Arbeitsgruppen sowie über Projekte und Fördermöglichkeiten informieren. Zudem sollen zu den bestehenden kostenlosen Beratungsangeboten perspektivisch Integrationsmessen das Angebot bereichern. • Räumlichkeiten bei „Vorbild“-Unternehmen/ Institutionen sollen als mögliche Veranstaltungs- bzw. Sitzungsorte in Betracht gezogen werden. 	
Verantwortlich	Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“
Terminierung	Ab 2020
Indikator	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Informationsveranstaltungen

Abkürzungsverzeichnis

ALG II	Arbeitslosengeld II
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BITV	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung)
BTHG	Bundesteilhabegesetz
EGH	Eingliederungshilfeleistungen
GU	Gemeinsamer Unterricht
IHK	Industrie- und Handelskammer
HWK	Handwerkskammer
KVSA	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Merkzeichen aG	außergewöhnlich gehbehindert
Merkzeichen BL	blind
Merkzeichen G	gehbehindert
MSDD	Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RÜMSA	Regionales Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt
SGB	Sozialgesetzbuch
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
WfbM	Werkstätten für Menschen mit Behinderung
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Örtliches Teilhabemanagement

Landkreis Harz

Sozialamt

Friedrich-Ebert-Str. 42

38820 Halberstadt

Herausgeber:

Landkreis Harz

Friedrich-Ebert-Str. 42

38820 Halberstadt

Bildnachweise:

Fotos: Landkreis Harz

Für den Inhalt des Projekts „Örtliches Teilhabemanagement“ ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt zuständig.

Kontakt:

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Turmschanzenstraße 25

39114 Magdeburg

Für die ESF-Förderung ist die EU-Verwaltungsbehörde zuständig.

Kontakt:

Ministerium der Finanzen

EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF

Editharing 40

39108 Magdeburg